



KLINIKUM
MUTTERHAUS DER BORROMÄERINNEN

**LIEFERANTENKODEX
IM KLINIKUM MUTTERHAUS
DER BORROMÄERINNEN gGmbH (KMT)**



Vorwort

Das Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen gGmbH (Klinikum) ist der größte Gesundheitsdienstleister in Trier. Das Klinikum erbringt von der Prävention über die ambulante und stationäre Versorgung sowie Nachsorge integrierte Gesundheitsleistungen für Patienten.

Das Klinikum ist als Akademisches Lehrkrankenhaus der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz an einem Standort mit zwei Betriebsstätten in Trier vertreten.

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (im Folgenden „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“ oder „LkSG“) trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Auch das Klinikum fällt seit dem 01.01.2024 in den Anwendungsbereich des LkSG.

Das LkSG verpflichtet Unternehmen unter anderem zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen der Lieferkette. Dabei geht es vor allem darum, mögliche Risiken in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange in den verschiedenen Bereichen der Lieferkette, das heißt im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf das Handeln (un-)mittelbarer Zulieferer, durch die Einhaltung normierten Sorgfaltspflichten zu verringern bzw. zu vermeiden.

Bei der Erfüllung unseres Versorgungsauftrags ist verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln für uns selbstverständlich. Es entspricht unserem Selbstverständnis, Verletzungen von Menschenrechten und der Umwelt abzuwenden und zu bekämpfen.

Daher verpflichten wir uns, gemäß unserem Leitbild und des darauf erlassenen Verhaltenskodex insbesondere auch Menschenrechte und Umweltbelange im obigen Sinne zu achten. Dabei richten wir unser unternehmerisches Handeln an den rechtlichen Vorgaben, insbesondere des LkSG aus.

Im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen haben wir eine Menschenrechtsbeauftragte im Klinikum ernannt.

Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass sie Menschen- und Umweltrechte beachten bzw. sich an das LkSG halten, wenn sie in dessen Anwendungsbereich fallen.

Wir erwarten außerdem, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Prozesse zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten verpflichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Zulieferer weitergeben.

Diese Information soll Sie als Lieferant unterstützen, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

1. Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

a) Verbote zum Schutz der Menschenrechte

- Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei
- Missachtung des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit



- Diskriminierung
- Vorenthalten angemessener Löhne
- schädliche Verunreinigungen von Böden, Gewässern und Luft, schädliche Lärmemissionen, übermäßiger Wasserverbrauch
- widerrechtliche Zwangsräumung/ Entzug von Land, Wäldern und Gewässern
- Beauftragung/ Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte unter Missachtung der Menschenrechte
- sonstiges Verhalten, das geschützte Rechtspositionen schwerwiegend beeinträchtigt

b) Verbote zum Schutz der Umwelt

- Herstellung, Verwendung und Behandlung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)
- Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen, POP-Übereinkommen)

2. Umsetzung im Klinikum Mutterhaus

a) Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte finden Sie auf unserer Homepage unter dem Link:

<https://www.mutterhaus.de/patienten-besucher/hinweisgebersystem/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

b) Risikoanalyse

Im Rahmen einer Risikoanalyse erfolgt eine stetige, aber auch anlassbezogene Überprüfung unserer Lieferanten gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

c) Hinweisgeberschutzsystem

Wenn Sie Unregelmäßigkeiten und/ oder Verstöße gegen das LkSG feststellen, können Sie diese – auch anonym – in unserem digitalen Hinweisgebersystem „Otris Compliance Basis“ melden. Das Hinweisgebersystem ist unter dem Link

<https://www.mutterhaus.de/patienten-besucher/hinweisgebersystem/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz>

zu finden.

3. Praktische Handlungsempfehlungen zum LkSG für Lieferanten des Klinikums

Was erwarten wir von unseren Lieferanten im Kontext der Anforderungen des LkSG? Folgender Fragenkatalog soll hier Unterstützung bieten.



a) Wie positionieren Sie sich zur Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette?

Sofern Ihr Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, wird Ihrerseits ebenfalls die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie erwartet, in der Sie Ihre Erwartungen im Kontext des LkSG an Ihre Beschäftigten und Zulieferer konkret beschreiben. Diese sollte für uns als Auftraggeber öffentlich abrufbar sein.

b) Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in Ihrem Unternehmen zu identifizieren?

Hilfreich ist es hierzu eine Risikoanalyse standardisiert und anlassbezogen durchzuführen und ein Risikomanagement zu etablieren.

c) Welche Prozesse gibt es in Ihrem Unternehmen, um mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken umzugehen?

Sie haben interne Prozesse etabliert, die menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im Unternehmen und der Lieferkette verringern (z.B. durch Vorhaltung eines Hinweisgebersystems oder der Verabschiedung eines Verhaltenskodexes).

d) Was ist zu tun, wenn es zu einer Verletzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben kommt?

Es sollten Abhilfemaßnahmen gem. der gesetzlichen Vorgabe ergriffen werden, die dafür sorgen, dass konkrete Risiken sich nicht nochmals verwirklichen. Dieses Vorgehen kann in einem standardisierten Prozess beschrieben werden.

e) Schaffen Sie eine Kultur der Aufmerksamkeit („Awareness“) bei Zulieferern und Ihren Mitarbeitern bezüglich menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in Ihrem Unternehmen?

Risiken im Sinne des LkSG können nur vermieden werden, wenn die Mitarbeiter und Zulieferer über eine entsprechende Awareness verfügen